

Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.



# Ehrungs- und Auszeichnungsordnung

gültig ab 01.07.2010  
geändert ab 28.09.2012

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Der Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V. anerkennt ausnahmslos die Ehrungs- und Auszeichnungsordnungen des SVF und DFB  
Mit den unterschiedlichen Möglichkeiten der Ehrungen und Auszeichnungen können die Verdienste von Sportfreunden über Kreisebene hinaus gewürdigt werden.
- (2) Der Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V. ehrt mit seinen Mitteln Personen, die sich um den Fußballsport im Kreis Mittelsachsen in der Vergangenheit und Gegenwart überaus verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnung.
- (3) Der Kreisverband Fußball Mittelsachsen e. V. ehrt außerdem Vereine aufgrund der Erfolge im Pflichtspielbetrieb übergeordneter Fachverbände und bei Jubiläen.

## **§ 2**

### **Ernennung**

- (1) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des Kreisverbandes Fußball Mittelsachsen mehrere Jahre verdienstvoll ausgeübt hat.
- (2) Mit der Ernennung wird eine Ehrenurkunde überreicht.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in der Vorstandsarbeit des Kreisverbandes Fußball Mittelsachsen in hohem Maße verdient gemacht hat.
- (4) Mit der Ernennung wird eine Ehrenurkunde überreicht.

## **§ 3**

### **Auszeichnungen**

- (1) Als Auszeichnungen werden verliehen:
  - a) die bronzenen Ehrennadel des KVF- Mittelsachsen
  - b) die silberne Ehrennadel des KFV- Mittelsachsen
  - c) die goldene Ehrennadel des KVF- Mittelsachsen
  - d) die Ehrenplakette des KFV- Mittelsachsen
- (2) Mit der Verleihung einer dieser Auszeichnungen wird ein Zertifikat überreicht.
- (4) Bei der Antragstellung und Bearbeitung zur Auszeichnung ist grundsätzlich von hohen Verdiensten des Betroffenen auszugehen. Die Verdienste sollten beispielgebend und anstrebenswert sein.

## **§ 4**

### **Ehrennadel**

- (1) Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich auch ohne Begleitung eines Amtes im KVF- Mittelsachsen oder in einem Verein des KVF Verdienste um den Fußballsport im Kreis Mittelsachsen erworben haben.
- (2) Die silberne Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder im KVF- Mittelsachsen verliehen werden, die sich über 5 Jahre Verdienste um den Fußballsport im Kreis Mittelsachsen erworben haben.
- (3) Die goldene Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder im KVF- Mittelsachsen verliehen werden, die sich auch nach der Auszeichnung mit der silbernen Ehrennadel weiterhin Verdienste um den Fußballsport im Kreis Mittelsachsen erworben haben.  
Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel des KVF sollte ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

## **§ 5**

### **Ehrenplakette**

- (1) Die Ehrenplakette des KVF- Mittelsachsen kann an Vereinsmitglieder im Kreisverband verliehen werden, die sich nach der Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel des KVF weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport im Kreis Mittelsachsen erworben haben.  
Zwischen der Verleihung der goldenen Ehrennadel des KVF und der Ehrenplakette des KVF sollte ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

## **§ 6**

### **Anträge**

- (1) Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied ist der Vorstand des Kreisverbandes Fußball Mittelsachsen e.V.
- (2) Die Anträge sind durch den Vorstand an den Verbandstagtag des KVF- Mittelsachsen zu richten.
- (3) Antragsberechtigt für die Auszeichnung mit einer Ehrennadel und Ehrenplakette sind die Vorstandsmitglieder des KVF- Mittelsachsen und die Vorstände der Mitgliedsvereine des Kreisverbandes.
- (4) Die Anträge auf Auszeichnung sind mit einem Formblatt , schriftlich in einfacher Ausfertigung mit kurzer Begründung an die Geschäftsstelle des KVF- Mittelsachsen einzureichen.
- (5) Die Anträge sollten sechs Wochen vor dem Tag der Auszeichnung eingereicht werden.
- (6) Der Auszeichnungstermin sollte mit besonderen Anlässen des Auszuzeichnenden oder des antragstellenden Vereins verbunden sein.

## **§ 7**

### **Ernennung und Auszeichnung**

- (1) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied richtet sich nach § 9 der Satzung des KVF- Mittelsachsen und erfolgt zum Verbandstag.
- (2) Die Auszeichnung hat durch den Präsidenten, dessen Stellvertreter oder einen Vorstandsmitglied zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Widerruf von Ernennung und Auszeichnung**

- (1) Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes des KVF- Mittelsachsen widerrufen, wenn der Betroffene sich als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Der Vorstand des KVF- Mittelsachsen hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn der oder die Betroffene sich als unwürdig erwiesen hat.
- (3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Ehrenurkunden und Auszeichnungen an den KVF- Mittelsachsen zurückzugeben.

## **§ 9**

### **Ehrungen von Vereinen**

- (1) Auf Antrag des Vorstandes können Vereine aufgrund von sportlichen Leistungen im Pflichtspielbetrieb übergeordneter Fachverbände geehrt werden. Voraussetzungen sind, dass die Satzungen und Ordnungen eingehalten werden und der Verein in der Fair Play Wertung gut platziert ist.
- (2) Auf Antrag der Vereine können diese zu Vereins-/ Abteilungsjubiläen geehrt werden.
- (3) Jubiläen sind die Wiederkehr des 25., 50., 75., 100., ... Gründungstermins.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Ehrungs- und Auszeichnungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Verbandstag des KVF- Mittelsachsen am 01.07.2010 in Kraft.